

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 11.11.2016

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

Terminsankündigung

Mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht betreffend eine Klage auf Ernennung zum Städtältesten in Bremerhaven.

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Bremen wird das Verfahren
1 LC 25/15

**am Dienstag, den 15. November 2016, 14:00 Uhr
im Sitzungssaal 4
des Justizzentrums Am Wall 198, Bremen**

in öffentlicher Sitzung mündlich verhandeln.

Gegenstand des Verfahrens ist eine Klage des ehemaligen Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens Siegfried Tittmann.

Der Kläger war bis zu seinem Ausscheiden im Jahr 2011 20 Jahre lang Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven. Einen Antrag, ihm die Ehrenbezeichnung „Städtältester“ zu verleihen, lehnte die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 8.9.2011 ab, da der Kläger seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung nicht ohne Tadel ausgeübt habe.

Die dagegen vor dem Verwaltungsgericht Bremen erhobene Klage mit dem Antrag, die Stadtverordnetenversammlung zu verpflichten, über den Antrag auf Ernennung des Klägers zum Städtältesten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden, blieb ohne Erfolg. Mit seiner beim Oberverwaltungsgericht eingelegten Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren, zum Stadt-

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 2724 · Fax: 0421-361 4172

ältesten ernannt zu werden, weiter. Er macht geltend, § 14 Abs. 2 der Verfassung Bremerhavens, dessen tatbestandliche Voraussetzungen in seiner Person erfüllt seien, verleihe ihm hierauf einen Anspruch.

§ 14 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven hat folgenden Wortlaut:

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

(2) Zur oder zum Stadtältesten wird ernannt, wer mindestens fünf volle Wahlperioden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat ehrenamtlich angehört und die Tätigkeit ohne Tadel ausgeübt hat. Mit der Ernennung kann ein Ehrensold gewährt werden. Der Ehrensold in der für die 16. Wahlperiode geltenden Höhe wird bei Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 zum Ende der 16. Wahlperiode in voller Höhe gewährt. Bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Ablauf der 17. Wahlperiode wird der Ehrensold zu zwei Dritteln, zum Ablauf der 18. Wahlperiode zu fünfzig vom Hundert gewährt. Zeiten, die nach Ablauf der 18. Wahlperiode liegen, finden für die Gewährung eines Ehrensoldes keine Berücksichtigung. Der Beschluss nach Satz 1 darf erst gefasst werden, wenn das Mandat erloschen oder das Amt beendet ist.

(3) Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und der Ehrensold können wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Ehrenbezeichnung und Ehrensold ruhen, wenn eine ernannte Person wieder als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter oder als Mitglied einer Deputation tätig wird.